

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 11

Artikel: Bundessubvention für die interkantonale Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundessubvention für die interkantonale Armenpflege.

Zu der Sitzung des Nationalrates vom 6. Juni 1919 begründete der bernische Armandirektor, Regierungsrat Burren, seine von ihm am 7. Dezember 1917 in Verbindung mit 22 Mitunterzeichnern aus verschiedenen politischen Lagern eingereichte Motion:

„Der Bundesrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht das Zustandekommen eines Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung durch Bundesbeiträge an die Kantone, nach dem Vorbilde der Kriegszeit, zu fördern sei.

Die Unterzeichneten erblicken die angemessene Lösung dieser Frage in der Aufnahme eines Artikels 45^{bis} in die Bundesverfassung, folgenden Inhalts (Redaktion vorbehalten):

„Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Rechtsnormen für die interkantonale Armenfürsorge aufstellen, um deren wirksame und humane Durchführung zu sichern und Heimischaffungen tunlichst zu verhindern.

Der Bund fördert die Erfüllung dieses Zweckes durch Beiträge an die Kantone. Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes kann er ein gleiche Ziele anstrebendes Konkordat zwischen Kantonen durch Beiträge an die Kantone unterstützen, insbesondere an solche, deren kantonsfremde schweizerische Wohnbevölkerung mehr als 25% ihrer gesamten Wohnbevölkerung ausmacht.“

Wir möchten in Nachstehendem den Lesern ein Résumé der ungemein interessanten, von gründlicher Beherrschung der Materie zeugenden Ausführungen des Motionärs geben, wobei wir diejenigen Partien des circa 1½ stündigen Vortrages übergehen, deren Inhalt wir als den Lesern des „Armenpflegers“ bekannt voraussetzen dürfen. Nationalrat Burren gab nämlich zunächst einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Konkordates und führte dann in der Hauptfrage folgendes aus:

Heute interessiert uns weniger das Regime, welches die Kantone für ihre innere Armenpflege zu wählen belieben, als in erster Linie das Schicksal derjenigen Eidgenossen, die in einem andern als dem Heimatkanton unterstützungsbedürftig werden, und zwar denke ich da weniger an Durchreisende und Aufenthalter, als an Niedergelassene. Wird einmal auch für ihre Unterstützung der Wohnort zuständig sein? Werden wir zum schweizerischen Unterstützungswohnsitz gelangen wie Deutschland seit 1871 den Reichsunterstützungswohnsitz hat? Ich bin nicht für den Versuch prämaturierter Lösungen, für die das Volk des Referendumstaates nicht vorbereitet ist. Ich plädiere heute überhaupt nicht für den eidgenössischen Unterstützungswohnsitz, der dann auch in der inneren Armenpflege der Kantone mit dem Heimatprinzip aufräumen würde. Diese Frage, um die wir wegen der Einbürgerungsfrage vielleicht nicht herumkommen, wird später zu erörtern sein. Schon heute würde ich mich indessen gegen eine Zentralisation wenden, welche die Kantone einer so hervorragend humanitären Aufgabe, wie das Armenwesen sie darstellt, berauben würde. Wir brauchen kein zentralisiertes Armenwesen, aber wir brauchen die Mitwirkung des Bundes zur Sanierung der interkantonalen Armenpflege.

Sowohl einem Konkordat, als einer bundesgesetzlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege stehen Schwierigkeiten des Interessengegensatzes entgegen: auf der einen Seite scheinen die überfremdeten Industrie- und Grenzkantone ein Interesse daran zu haben, daß möglichst alles beim Alten bleibe, daß die finanziellen Verpflichtungen auf der Heimatbehörde lasten bleibent; anderseits liegt das Interesse der agrifolien und Binnenkantone mit einer großen und drückenden auswärtigen Armenpflege in einem Ausgleich der heimatlichen und

der örtlichen Lasten. Über diesen Interessengegensätzen der Fisci aber steht das neutrale Interesse von 55,000—60,000 armen Schweizer Bürgern und Bürgerinnen, welches nach einem Ausgleich, einer Verständigung, einer zeitgemäßen Änderung des heutigen Zustandes förmlich schreit. Und diese 55,000 warten auf irgendeines erlösende Eingreifen der Eidgenossenschaft.

Art. 45 B.-V. hat das unbestreitbare Verdienst, die Heimischaffungen armer Schweizerbürger an feste Normen gebunden und etwas eingeschränkt zu haben, obwohl ihrer honte noch entschieden zu viel sind. Aber der Artikel hat zu den verschiedensten noch ungelösten Kontroversen Anlaß gegeben. Was heißt das: der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen? Was heißt: öffentliche Wohltätigkeit? nur die Hülftätigkeit der Gemeinden oder auch diejenige privater Vereinigungen? Was heißt: dauernde Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit? Was heißt angemessen Unterstüzung von Seiten der Heimatgemeinde oder des Heimatkantons? Bezieht sich die Angemessenheit nur auf die Bedürfnisse des Geschüstellers oder auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Heimatgemeinde? Und endlich die Hauptfrage, die in der Armenpraxis eine große Rolle spielt: Wer hat für vorübergehende Unterstüzung Kantonsfremder aufzukommen? Fällt diese der Wohngemeinde ohne weiteres auf oder hat sie dafür ein Rückgriffssrecht gegenüber der Heimatgemeinde? Dieser Art. 45 und das sich als Ausführungsgebet zu Art. 48 B.-V. qualifizierende Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 sind die Bestimmungen der B.-V. und der Ausführungsgebetgebung, die sich auf interkantonale Armenpflege beziehen. Was über den darin gezogenen Rahmen hinausgeht, fällt zu Lasten der Heimatgemeinde, bezw. des Heimatkantons. Also: Unterstüzungspflicht nur gegenüber Kantonsbürgern, schwarzrote, blauweiße, rotweiße, grünweiße und blauhwarzte Grenzpfähle auf der ganzen Linie!

Nach einlässlicher Schilderung der Mängel der auswärtigen Armenpflege, dieser Armenpflege à distance, führt dann der Motionär aus: Der Bund darf sich einer Mitwirkung bei der Sanierung der heutigen Zustände nicht entziehen. Er hat die Volkschule subventioniert im Interesse einer richtigen geistigen Entwicklung des heranwachsenden Geschlechtes und wie vieles, wie ungeheuer vieles in der Armenpflege ist Zuge und Pflege! Die Armenpflege befaßt sich keineswegs bloß mit den Opfern der Lebensschlacht, die am Rande der Lebensstraße zusammengebrochen sind. Sie befaßt sich zum guten Teil mit Kindern und Jugendlichen, die sie aus trostlosen Verhältnissen heraustragen, von Abwegen zurückbringen, erziehen, für die ihrer wartende Lebensschlacht vorbereiten soll. Mehr und mehr wird die Armenpflege zur Prophylaxe, zu einem Stück Volkserziehung. Der Bund, der die Volkschulsubvention übernommen hat, handelt nur konsequent, wenn er auch an die Armenpflege, an einen Teil der Armenpflege wenigstens, an den wahrscheinlich schwierigsten und bedürftigsten Teil, an die interkantonale Armenpflege, regelmäßige Beiträge übernimmt. Ja, die interkantonale Armenpflege bedarf dringend eines Finanzausgleiches, und der einzige richtige Finanzausgleich vollzieht sich nach der Formel der Motion Lütz: Zusammenwirken von Heimatkanton, Wohnkanton und Bund.

Das Konkordat bedeutet für die sich ihm anschließenden Kantone die Herbeiführung eines Zustandes, bei welchem das Zusammenwirken von Heimatkanton und Wohnkanton realisiert ist, und es fehlt nun nur noch die Mitwirkung des Bundes, welche die Motion anstrebt. Der schwache Punkt im Konkordat ist der, daß jeder Kanton auf Ende eines Kalenderjahres zurücktreten kann, nachdem er ein Jahr zum voraus gekündigt hat. Noch mehr als ein Gesetz bedeutet ein Konkor-

dat immer einen Kompromiß zwischen widerstreitenden Interessen und Anschauungen. Ein Konkordat ist also noch weniger als ein Gesetz etwas Vollkommenes. Aber aus dem Konkordat kann eine gesetzliche Ordnung, die dem Konkordat gegenüber Verbesserungen aufweist, hervorgehen. M. a. W. ein Konkordat ist ein Notbehelf, es kann aber ein Durchgangsstadium und ein Bahnbrecher sein. Für uns galt es: entweder ein Konkordat oder dann auf unabsehbare Zeit hinaus überhaupt nichts, und da zogen wir dem Nichts das Etwa vor, und wir halten dieses Etwa für eine vorderhand alle billigen Forderungen befriedigende Lösung. Nun ist natürlich bei einem Konkordat die Hauptfache, daß es zustandekommt. Man hat für das Zustandekommen dieses Konkordates keine hochgespannten Voransetzungen geschaffen, sondern sich gesagt, um einen kleinen Kern mitwirkender Kantone kann sich in Wälde, wie es beim Kriegsnotkonkordat geschah, eine Mehrheit von Kantonen gruppieren. Zumindest ist es natürlich nicht gleichgültig, ob das Konkordat als eine Art Privatangelegenheit weniger Kantone, oder als eine Art eidgenössischer Angelegenheit erscheine, und im letztern Sinne hat es der Bundesrat bis jetzt aufgesetzt: das Konkordat sollte für einstweilen, so lange bündesgesetzliche Bestimmungen noch fehlen, solche ersetzen. Ein Weg, um das jetzt knapp zustandekommene Konkordat rasch zu einer umfassenden Bedeutung unter den Kantonen zu bringen, wäre nun die finanzielle Mitwirkung des Bundes. Es gibt Kantone, die davor zurückschrecken, nun auch noch förmliche Verpflichtungen gegen Angehörigen anderer Kantone zu übernehmen, nachdem sie an den eigenen Armenlasten schon genug haben. Es sind dies namentlich diejenigen Kantone, die wesentlich mehr Kantonfremde aufweisen als eigene Bürger auswärts. Von diesen Kantonen würden sich einige — vielleicht nicht alle — für den Beitritt zu einem Konkordat leichter entscheiden, wenn der Bund ihnen einen Teil der neuen Lasten abnehmen könnte. In allen unsern Kantonen ist das Bewußtsein bis jetzt verhältnismäßig wenig entwickelt, daß man auch noch andern als den eigenen Bürgern Hilfe in der Not schuldig sei, moralisch schuldig, ohne gesetzliche Verpflichtung und auch ohne daß man damit ein besonders verdienstliches Werk der Barmherzigkeit täte. Und da man fast überall den Beitritt zum Konkordat bloß auf dem Wege der Gesetzgebung bewerkstelligen kann, ist auch referendumspolitisch die Lust vielerorts nicht ganz rein. Diese referendumspolitische Lust würde wesentlich klarer und durchächtiger, wenn sich der Bund finanziell beteiligen könnte. Leider ist heute der sog. Schweizer Notstandsfonds, aus dessen Mitteln der Bundesrat seit Frühjahr 1915 der Kriegsnotvereinbarung unter die Arme griff, versiegt, und so stellt sich die Frage, ob nicht eigentliche Bundesmittel in Anspruch genommen werden könnten? Hierzu gebucht es dem Bundesrat, besonders wenn er einmal seiner außerordentlichen Vollmachten ganz entkleidet sein wird, wie auch der Bundesversammlung, an Kompetenz. Dieser Umstand, ich gestehe es offen, hat den ersten Anstoß zur heutigen Motion gegeben. Der ursprüngliche Gedanke war, den Bundesrat rechtlich in den Stand zu setzen, etwas für das Zustandekommen des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung auf möglichst breiter Basis zu tun. Die Kompetenz, die wir dem Bundesrat geben möchten, kann man ihm nur geben durch eine Änderung oder Ergänzung der Verfassung, sei es des Art. 45, sei es des Art. 48. Ein Konkordat ist seinem Wesen nach eine ephemere Erscheinung, ein Zwischenzustand, der früher oder später durch eine festere gesetzliche Ordnung abgelöst werden soll. Es kann sich nicht darum handeln, eines zu schaffenden Konkordates halber die Bundesverfassung zu ändern; wenn wir an Art. 45 oder 48 Hand legen wollen, so tun wir es im Blick auf eine bündesgesetzliche Regelung der Materie und verlangen eine solche.

Im Unterschied von der Motion Lütz, die dem Bundesrat einen allgemeinen Grundsatz zur Prüfung vorlegen wollte, versuchen wir es heute mit der Vorlegung eines bestimmten Verfassungstextes, dessen Redaktion freilich lediglich ein unverbindlicher Vorschlag zur Prüfung sein will. Er fasst ein Ziel und einen Weg ins Auge. Das Ziel ist ein Bundesgesetz, das für die interkantonale Armenpflege Rechtsnormen aufstellt und die Beitragspflicht der 3 Instanzen (Kantone, Wohnkanton und Bund) festlegt und gegenseitig abgrenzt. Wir halten nicht dafür, daß dieses Ziel in weiter Ferne liege, aber für den Augenblick ist doch vielleicht die gesamte Situation in ihren Einzelheiten noch einiger weiterer Klärung bedürftig, und darum mag es für einmal genügen, dem Bunde die Gesetzgebungsformpetenz zu erteilen. Die besten Anhaltpunkte werden dann die Erfahrungen liefern, die sich aus der Handhabung des Konkordates ergeben. Also das Bundesgesetz ist das Ziel, das Konkordat der Weg zum Ziel. Die Motionäre sind der bestimmten Ansicht, daß es nationale Pflicht des Bunde sei, das Ziel erreichen und den Weg zum Ziel eben zu helfen durch Beiträge an die Kantone. Die Motion möchte dazu führen, daß dem Bunde die Kompetenz zu solchen Beiträgen eingeräumt werde, später nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, vorderhand durch Förderung des Konkordates, das nur auf diese Weise zu schöner Entfaltung kommen wird.

Würde die Motion dem Bunde zur Kompetenz verhelfen, so kann sie ihm leider zu etwas ebenso Wichtigem, zu den wünschbaren Mitteln, nicht verhelfen. Die Motionäre sind nicht im Falle, die bestimmte neue Einnahmequelle anzugeben, aus der die Mittel fließen sollen, und sie können auch nicht ganz bestimmte Angaben machen bezüglich der Summe, die dem Bunde zugemutet werden müßt. Gewisse Anhaltpunkte sind immer vorhanden. Auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege wurden 1912 nach den Erhebungen des eidg. statistischen Bureaus Fr. 3,382,151.25 ausgegeben. Nach den bernischen Erfahrungen standen die Armenausgaben im allgemeinen 1918 gegenüber 1912 um 40—50 %, in der auswärtigen Armenpflege sogar um 80 und mehr % höher, und das wird wohl auch bei der interkantonalen Armenpflege in der Schweiz zutreffen — eine Folge des Krieges, die später teilweise, aber nur teilweise wieder verschwinden dürfte. Statt auf einen Betrag von 3,400,000 Fr. im Jahre 1912 kämen wir also heute in der interkantonalen Armenpflege auf eine Gesamtausgabe von 5 Millionen Fr., die auf die 3 Instanzen zu verteilen wäre. Dem Bunde wäre ein Drittel dieser 5,5 Millionen, also zirka 1,8 Millionen jährlich, zuzumuten. Dabei wäre rechtlich die Möglichkeit vorhanden, mit den Beiträgen an die Kantone schon vor Erlass eines Bundesgesetzes zu beginnen, d. h. mit Bundesbeiträgen schon das Konkordat auf die Höhe zu bringen. Beigesetzt sei gleich, daß den Motionären nicht etwa vorschwebt, nur die Konkordatskantone zu subventionieren; man wird alle Kantone subventionieren müssen, vielleicht die „übersfremdeten“, deren Kantonsfremde schweizerische Wohnbevölkerung 25 % ihrer gesamten Wohnbevölkerung übersteigt, in höherem Maße. Dagegen wären bezüglich der Verwendung der Gelder Bedingungen vorzuschreiben, welche sich mit den Grundzügen des Konkordates decken würden.

Die Motionäre sind sich wohl bewußt, mit ihrer Anregung dem Chef des Finanzdepartements zu der ungeheuren Sorgenlast, die er ohnehin schleppft, einen neuen Sorgenstein hinzuzufügen. 1½-2 Millionen sind viel Geld. Zumindest haben wir uns bis jetzt trotz des gewaltigen Ernstes der finanziellen Lage und trotz den großen Schwierigkeiten einer Sanierung dieser Lage nicht davor zurückgeschreckt lassen, neue Ausgaben in bedeutendem Umfange zu beschließen, besonders wo es sich um Erleichterung des Volkstandes gewisser größerer Volksteile handelte. Wir haben gut daran getan. Aber dann sollten wir auch heute weitherzig sein.

Heute handelt es sich um die wirklich Armen, vielfach um die Vermieter der Armen, deren Los mit Bundeshilfe wesentlich erleichtert werden soll. Und bei der in Aussicht stehenden Notwendigkeit, die Finanzen der Eidgenossenschaft zu rekonstruieren, stehen so enorme Zahlen in Frage, daß 1½ — 2 Millionen daneben ganz verschwinden. Gewiß ist das ein schwacher Trost für den Chef des Finanzdepartements und eine schwache Entschuldigung für die neue Attacke auf die Bundeskasse, die wir wagen. Aber schließlich wagen wir es, im Namen der Armen anzuflopfen, und tun das im Vertrauen auf den Weitblick und das soziale Empfinden des Bundesrates und des Nationalrates, nicht zuletzt auch im Namen einer gesunden und fortschrittlichen Entwicklung der Armenpflege als solcher.

Wir empfehlen dringend, die Motion erheblich zu erläutern.

Im Namen des Bundesrates antwortete der Vorsteher des Politischen Departements, in dessen Ressort (Innerpolitische Abteilung) die Materie fällt. Bundesrat Galon der anerkannste die Pflicht des Bundes, bei der Reform der interkantonalen Armenpflege mit zu wirken, deren Notwendigkeit die Kriegszeit zur Evidenz erwiesen habe; das Kriegsnofkonordat habe sich bestens bewährt, und mit dem Motionär sei der Bundesrat der Ansicht, daß auf dem Konkordatswege vorgegangen werden müsse, bis eine bundesgesetzliche Regelung Platz greifen könne. Der Bundesrat nehme die Motion gerne zur Prüfung und Berichterstattung entgegen.

Zu der Diskussion erklärten die Staatsräte Calame-Neuenburg und Chuard-Waadt, sie wollten sich der Erheblicherklärung der Motion angeichts der Stellungnahme des Bundesrates nicht widersezen, müßten aber schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß die welche Schweiz der allfälligen Zentralisation des Armenwesens entschiedenen Widerstand entgegenstellen würde. Lebhaft unterstützt wurde die Motion von Nationalrat Knechtliwolf, worauf sie vom Rat unbestritten erheblich erklärt wurde. St.

Bern. Fürsorge für die aus Anstalten für schwachsinnige Kinder entlassenen Böglinge. Der Schwachsinn ist auch eine Art Geisteskrankheit. Er hat seine Ursache in defekten Gehirnzellen, ist ererb't oder eine Folge von Krankheit. Der Schwachsinnige besitzt unter keinen Umständen die geistige Intensität wie der normale Mensch. In den letzten Jahren gaben sich Staat, Gemeinden und Private Mühe, die schwachsinnigen Kinder zu bilden, hauptsächlich in Anstalten, jedoch auch in Spezialklassen. Bei hochgradigem Schwachsinn, bei Idiotismus, ist jede Bildung sozusagen ausgeschlossen, und der Unglücksliche, der an seinem Dasein keine Schuld trägt, muß verpflegt werden. Beim schwachsinnigen, aber noch bildungsfähigen Kinde muß der Unterricht vollständig auf Abschauung beruhen. Das Kind muß mit dem Stoff in Berührung kommen. Wenn in der Neuzeit schon für die normalen Kinder das Arbeitsprinzip verlangt wird, so gilt dies in weit größerem Maßstabe für die Geisteschwachen. Durch die praktische Arbeit bei häuslichen Verrichtungen, bei der Landwirtschaft, ganz besonders aber auch in den Werkstätten, wird die Seele gestärkt, werden auch Erfolge für die Lernschule erzielt. Darum sollten mehr und mehr die Anstalten für schwachsinnige Kinder mit landwirtschaftlichem Betrieb, mit Werkstätten ausgerüstet werden; und wenn auch namentlich in den Werkstätten der praktische, materielle Erwerb nicht in erster Linie in Betracht fällt, so ist doch der formale Erfolg eminent groß. Man lernt die Werkzeuge erkennen und gebrauchen, wird für mancherlei Hilfsgriffe trainiert.

Doch was soll mit den schulentwachsene schwachsinnigen Jugend geschehen? Wenn man schon für die normalen jungen Leute in diesem gefährlichen Alter besorgt sein muß, wie viel mehr für die Schwachsinnigen, die so leicht den nie-

deren Triebe zum Opfer fallen. Sie werden oft auch von unverständigen Menschen verspottet, statt mit Liebe und Geduld behandelt, wodurch sie bösartig werden. Hier muß unbedingt etwas geschehen, um die Lage der schulentwachsenen Schwachsinnigen besser und günstlicher zu gestalten. Bei gutem Willen ist der Weg zum Ziele gar nicht weit. So wird nenerdings der Gedanke zur Gründung von Arbeitshäusern in weiteren Kreisen propagiert. Im Mattenhof in Bern bilden zehn taubstumme, schulentwachsene Mädchen unter der Leitung einer Hausmutter eine Familie in trautem Heim. Tagsüber finden sie in der Fabrik Ryff & Cie. Arbeit, die sie verrichten können. Dies nur ein Beispiel, wie man es anfangen kann. Die Anstalten für Schwachsinnige könnten aber auch derart ausgebaut werden, daß sie eigene landwirtschaftliche und industrielle Betriebe besitzen. Dort könnten unter Werkmeistern Berufe erlernt werden. Sodann könnte auch der Kanton ein großes Arbeiterheim für schulentlassene Schwachsinnige gründen, wo Arbeitsgelegenheit geboten würde. Man würde eine große Familie bilden, und für die Bedürfnisse des Lebens wäre gesorgt, indem durch lohnende Arbeit, die man verrichten könnte, der Unterhalt gesichert wäre. Es ist zu hoffen, daß der Gedanke realisiert werden kann.

A.

Freiburg. In der Sitzung des Großen Rates vom 6. Mai gab der Staatsrat die Erklärung ab, er habe gehofft, dem Rate noch in diesem Jahre den Entwurf zu einem neuen Armengeetz vorlegen zu können; nun müßten aber die Kantone den eidgenössischen Entwurf betreffend Alters- und Invalidenversicherung abwarten, denn diese Versicherung werde so viele Rückwirkungen auf das Gebiet der Armenpflege ausüben, daß man nicht vorher an die Revision der Armengeetzgebung herantreten könne. Der Große Rat nahm von dieser Erklärung Kenntnis und ging zur Tagesordnung über.

St.

Genf. Der Bericht des Bureau central de bienfaisance über das Jahr 1918 redet vom Kriegsjahr 1918 als von einem der schwierigsten der ganzen Kriegsperiode, weil zu den materiellen Schwierigkeiten aller Art, der Verteuernung der Lebensmittel, auch noch die Grippeepidemie kam. Infolge dessen stieg die Unterstützungssumme von 110,000 Fr. im Jahr 1917 auf 127,000 Fr. im Jahr 1918. — Ein Versuch des Bureaus, einen Verband der Unterstützungsinstitute in Genf ins Leben zu rufen, scheiterte. Dagegen sollen Konferenzen der verschiedenen Institutionen zur Besprechung bestimmter Fragen abgehalten werden. Eine erste Konferenz mit vollem Erfolg fand in den Räumen des Bureau central statt. — Für die Verwaltung wurden 32,819 Fr. verausgabt, von Heimatgemeinen gingen ein: 96,059 Fr.

W.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 130. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschafts-Statistik: 1. Die Wein-ernte in den Jahren 1916 und 1917. 2. Die Milchwirtschaft in den Jahren 1916 und 1917. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1919. 74 Seiten.

„Ihr lasst den Armen schuldig werden...“ Ein Notschrei aus der Kinderwelt von Anna Schmid. Zürich 1919. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli. 38 Seiten. Preis: Fr. 1.50.

Ein ernster Mahnruf einer erzieherisch ungewöhnlich begabten, seelenkundigen, der Kraft der Liebe vertrauenden Anstaltsvorsteherin an die Schule, die Kirche, die ganze christliche Gesellschaft, der Jugend mehr Liebe, Verständnis, persönliche Anteilnahme und Fürsorge zuteil werden zu lassen und innere seelische Arbeit zu leisten. Möchte er nicht ungehört verhullen!

W.

Gesucht ein 15—16jähriger Knabe

488

Ältere Frauensperson

findet familiäre Aufnahme bei befreidemem Kostgeld. Gewünscht wird leichtere Hilfe in den Haushäusern. Auskunft erteilt

Benützen Sie nur den

Blitz-Fahrplan!

**z. Sonnega,
Erlenbach (Sch.)**

Evang. Pfarramt Zulgen (Thurg.)

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G.“ in Brugg.